

Rentenanrechnung

BG-Rente wird immer voll gezahlt

Beim Zusammentreffen einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (RV), wird die Verletztenrente der UV immer ungekürzt gezahlt. Die Rente aus der RV wird dagegen ganz oder teilweise nicht geleistet, wenn beide Renten zusammen einen bestimmten Betrag - den sogenannten Grenzbetrag - übersteigen. Diese Regelung trägt der sozialpolitischen Überlegung Rechnung, dass das Renteneinkommen des Versicherten, das Lohnersatzfunktion hat, nicht höher sein soll als das Nettoerwerbseinkommen bei voller Arbeitsleistung.

Gleiches gilt auch beim Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente aus der UV mit einer entsprechenden Hinterbliebenenrente aus der RV im Hinblick auf ihre Funktion des Unterhaltersatzes. Es ist bemerkenswert, dass diese Kürzung nicht nur beim Zusammentreffen der Renten der UV und der RV wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, sondern auch beim Zusammentreffen von Altersrente aus der RV und Verletztenrente aus der UV erfolgt. Dies hängt mit der gesetzgeberischen Entscheidung zusammen, die Verletztenrente nicht mit dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze enden zu lassen, wie es in einigen anderen europäischen Ländern üblich ist.

Freibetrag

Die Anrechnungsvorschrift enthält eine Freibetragsregelung. Danach bleibt bei der Verletztenrente aus der UV der Teilbetrag

unberücksichtigt, welcher bei gleichem Grad der Behinderung nach dem Bundesversorgungsgesetz als Grundrente gezahlt wird. Damit wird bezweckt, den Versicherten im wirtschaftlichen Gesamtergebnis mehr als den Betrag der RV-Rente zu belassen. Den Versicherten soll nicht nur ein Ersatz für ihr ausfallendes Entgelt, sondern auch ein Ausgleich für Schmerzen, entgangene Lebensfreude und zusätzliche Belastungen infolge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit zukommen. Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bemisst sich ausschließlich nach dem Grad der Behinderung und hat so im Gegensatz zur Verletztenrente aus der UV keine Erwerbsersatzkomponente.

Grenzbetrag

Der zweite Schritt bei der Kürzungsberechnung ist die Ermittlung des Grenzbetrages für die Summe der zu berücksichtigenden Beträge aus der UV-Rente und RV-Rente. Dabei sieht die Vorschrift zwei Grenzbeträge vor: den Regelgrenzbetrag und den Mindestgrenzbetrag. Der Regelgrenzbetrag beträgt 70 Prozent des Monatsbetrages, der sich aus dem für die UV-Rente maßgeblichen Jahresarbeitsverdienstes (JAV) ergibt. Der JAV ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen des Versicherten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall. Der Regelgrenzbetrag stellt sicher, dass dem Berechtigten auch nach Anrechnung seiner Rente aus der UV auf die Altersrente zusätzlich zum Freibetrag insgesamt ein Betrag verbleibt, der in etwa dem (fortgeschriebenen/aktualisierten) Nettoverdienst des Versicherten vor Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit entspricht. Der so ermittelte Regelgrenzbetrag ist mit dem Mindestgrenzbetrag zu vergleichen; dies ist im Regelfall der Monatsbetrag der Rente aus der RV. Meist ist jedoch der Regelgrenzbetrag für die weitere Kürzungsberechnung maßgeblich, da er in der Regel höher ist als der Mindestgrenzbetrag.

Rentenversicherungsträger kürzt

Da die UV-Rente ungekürzt geleistet wird, rechnet der RV-Träger beim Zusammentreffen der Renten ab und kürzt die RV-Rente ganz oder teilweise.

Falls die Verletztenrente rückwirkend festgestellt wird und die Rente aus der RV bereits ungekürzt gezahlt worden ist, hat der RV-Träger in der Vergangenheit zu viel gezahlt. In diesem Fall ist der UV-Träger gegenüber dem RV-Träger im Umfang der Überzahlung - anstelle des Versicherten - erstattungspflichtig und muss entspre-

Beispielrechnung

Ein Versicherter soll eine Altersrente aus der RV von monatlich 2400,00 DM erhalten. Gleichzeitig hat er wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls Anspruch auf eine Rente aus der UV bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v.H. und einem Jahresarbeitsverdienst von 66.000,00 DM; dies ergibt einen Rentenanspruch von monatlich 2200,00 DM.

Summe der zusammentreffenden Renten:

- RV -Rente	2400,00 DM
- UV-Rente	2200,00 DM
abzüglich Freibetrag	./ 510,00 DM
	<hr/> 1690,00 DM

Summe 4090,00 DM

Berechnung des Grenzbetrages:

66.000 DM (JAV) : 12 (Monate) x 70%
= 3850,00 DM

Der Mindestgrenzbetrag entspricht dem Betrag der RV-Rente, also 2400,00 DM. Der höhere Grenzbetrag von 3850,00 DM ist also zu Grunde zulegen.

Berechnung des Kürzungsbetrages:

Summe der Rentenbeträge 4090,00 DM
Grenzbetrag ./ 3850,00 DM

Kürzungsbetrag = 290,00 DM

Ergebnis:

Die RV-Rente wird um 290,00 DM vermindert und beläuft sich auf 2110,00 DM. Da die Rente aus der UV ungekürzt mit 2.400,00 DM gezahlt wird, erhält der Versicherte im Gesamtergebnis 4310,00 DM monatlich.

chende Ansprüche ausgleichen. Der UV-Träger hält hierfür den Nachzahlungsbeitrag ganz oder teilweise ein. Nach dem Ausgleich zwischen den Versicherungsträgern wird der Restbetrag schließlich an den Versicherten ausgezahlt.

Verfassungsgemäß?

Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das Bundessozialgericht haben Klagen gegen die Anrechnungsvorschrift zurückgewiesen.

Die Kürzungsvorschrift ist nach Auffassung der Gerichte durch sachliche Gründe gerechtfertigt, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Durch die Anrechnung der UV-Rente auf die RV-Rente würden die sozialen Sicherungsziele bei der Renten erfüllt und dem Betroffenen jeweils das höhere Sicherungsniveau garantiert.

Freibeträge - Stand 1. Juli 2000

Beträge für neue Bundesländer in Klammern

Grad der Behinderung	Betrag	
15-20	147,33	(128) DM
25-30	221,00	(192) DM
35-40	299,00	(259) DM
45-50	404,00	(351) DM
55-60	510,00	(442) DM
65-70	707,00	(613) DM
75-80	856,00	(743) DM
85-90	1026,00	(890) DM
mehr als 90	1156,00	(1003) DM

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Behinderung von

- 50-65	um 44 (38) DM
- 70-85	um 55 (48) DM
- 90 und mehr	um 69 (60) DM